

**4. Satzung vom 16.12.2024
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und
Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der z. Z. gültigen Fassung

und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022 beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 7 („Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab Kalenderjahr 2024: 4,37 €.“) wird wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab Kalenderjahr 2025: 4,45 €.

§ 5 Abs. 4 („Die Berechnung der an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen Flächen wird entsprechend der aus der Regenwassernutzungsanlage entnommenen Wassermengen reduziert. Diese Reduzierung erfolgt pauschal und beträgt bei ausschließlich gärtnerischer Nutzung 5 m², bei häuslicher Nutzung 15 m² und bei häuslicher und gärtnerischer Nutzung 17 m² je cbm Zisternenvolumen. Ein 1 cbm unter- und oder 6 cbm übersteigendes Zisternenvolumen wird nicht berücksichtigt.“) wird wie folgt geändert:

(4) Die Berechnung der an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen Flächen wird entsprechend der aus der Regenwassernutzungsanlage entnommenen Wassermengen reduziert, bzw. um die vor Ort bewirtschaftete Menge reduziert. Diese Reduzierung erfolgt pauschal und beträgt bei ausschließliche gärtnerischer Nutzung 5 m², bei häuslicher Nutzung 15 m² und bei häuslicher und gärtnerischer Nutzung 20 m² je cbm genutztes Speichervolumen. Ein 1 cbm untersteigendes Speichervolumen wird nicht berücksichtigt. Bei Retentionsanlagen wird die Gebühr um die jeweilige Rückhaltmenge reduziert, die nicht in das Kanalsystem eingeleitet wird, bei Verdunstungsmulden um die Speichermenge unterhalb des Notüberlaufes. Verdunstungsmulden zählen zur gärtnerischen Nutzung. Gesonderte Grundlagen gelten für Regenrückhaltebecken und sind im Einzelfall zu beurteilen.

§ 8 Abs. 1 („Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.“) wird folgend abgeändert:

(1) Die Benutzungsgebühr wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Satzung vom 16.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Nachrichtliche Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe)

Leopoldshöhe, 16. Dezember 2024



Prof. Dr.-Ing. Hoffmann
Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht: 17.12.2024
Aus dem Internet zu entfernen: 31.12.2024
Entfernt am: